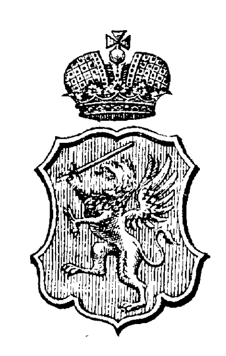
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 8. Іюля.

№ 76. **Freitag, 8. Juli.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Magnushofschen Bauern **Thomas Popu**, welcher sich paßlos von dem Gute Magnushof im Oeselschen Kreise entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Oeselsche Ordnungsgericht einzusenden.

Der Thomas Popu ist 23 Jahre alt und von hohem Wuchse. Nr. 2044.

Us Rihgas muitas-namma preekschneeku luhgschanu Widsemmes gubernijas waldischana wisseem teem, kam bordini woi laiwas, jeb kas tohs wadda, zaur scheem raksteem zeeschi peekohdina, ka, kad tee no juhras Rihgas ohstâ malku, usturra prezzes woi zittas leetas eewaddoht ar bordineem woi laiwahm daugawas preekschâ eebrauz, teem buhs bes kahdas leegschanahs pee fortkommdambja un prohti tam krohna muitas nammam un tam diwu tahschu behrses nammam pretti tuwu pee seemas-ohstas, tomehr ne uhdens-zekka widdû, bet tam pa abbahm pussehm, apturreht un sawas fraktes dokumentes tam us lahdina pahrraudsischanu pretti nahkdamam muitas rewidentam parahdiht; kas to nedarrihs, krittihs taî strahpê, ko muitas likkumi 449 likk. walsts likk. gr. 17 pahr to nosakka. Nr. 1211.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben die **3. Fortsetzung zum Postdoroschnik** Ausgabe von 1863, à 20 Kop. per Exemplar **käuflich** zu haben ist. Nr. 2058.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ оной будетъ продаваться по 20 коп. за экземпляръ, III. Прибавленіе къ Почтовому дорожнику изданіе 1863 года. № 2058.

Die hiesigen vorstädtischen Hausbesitzer, welche verpflichtet sind, Militairpersonen zu bequartieren und diese bei Kasernen-Inhabern zu placiren und einzumiethen gedenken, werden hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, in ihrem eigenen Interesse sich bei der Rigaschen Quartierverwaltung unter Vorweisung der betreffenden Besitzdocumente, baldmöglichst und spätestens bis zum 1. August d. J. zu melden und die erforderliche Anzeige zu machen, da diese Verwaltung solchen Hausbesitzern **eine Ermäßigung und Erleichterung bei Leistung der Militair-Einquartierungsverpflichtung glaubt in Aussicht stellen zu können.**

Riga-Rathhaus, den 1. Juli 1866.

Nr. 115. 2

Здѣшніе форштадтскіе домовладѣльцы обязанные давать военнымъ квартиры, симъ вызываются на случай, если они будутъ намѣрены нанять эти квартиры у содержателей казармъ, въ возможно скоромъ времени и не позже 1. Августа с. г. явиться, въ собственномъ своемъ интересѣ съ предъявленіемъ подлежащихъ документовъ о владѣніи ихъ домами, въ Рижское Квартирное Правленіе, такъ какъ сіе Правленіе имѣетъ въ виду доставить таковымъ домовладѣльцамъ облегченія при отбываніи ими квартирной повинности въ отношеніи къ военнымъ.

Рига-Ратгаузъ, 1. Іюля 1866 года.

№ 115. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Eduard Lindwart** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Bogdan Gerhard von Grünewaldt, als Pfandgeber, am 8. November a. pr. abgeschlossenen und am 13. December a. pr. sub Nr. 123 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 150,000 Rbl. S., pfandweise bis zum 8. November 1868 übertragene, im Rigaschen Kreise und Sunzelnschen Kirchspiele belegene Gut **Kastran mit Smerle** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die dem supplicirenden Eduard Lindwart, zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Friedrich von Grote als Erbbesitzer der Güter Lemburg und Wittenhof und Verkäufer im October 1853 abgeschlossenen und am 11. November 1853 sub Nr. 63 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 8500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zu den Gütern Lemburg und Wittenhof gehörige Buschwächterei Zepple, groß 13 Thl. 21 Gr., nebst 60 Lofstellen Hofesländereien sammt Appertinentien und die ehemals Wittenhofschen Gesinde Antschurge und Sirmann, nach stattgehabtem Austausch und Abnahme einiger Streu- und entfernter gelegenen Stücke und nach Zuschlag des in Sirmanns Grenze belegenen Tschusle-Streuheuschlages, groß 45 Thl. 39 Gr., mit allen in der hiernach vorgenommenen Abgrenzung gelegenen Hofesländereien sammt Appertinentien, — welche Parcellen bereits belehre der Resolution des Livländischen Kameralhofes vom 27. November 1854 sub Nr. 7418 von den Gütern Lemburg und Wittenhof ab- und zu dem Gute Kastran zugetheilt worden, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen, früheren Kauf- oder Pfandcontracten, aus Erbtheilungen, oder Erbschaften überhaupt, aus Verwaltungen oder aus irgend welchen sonstigen Verhältnissen Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Kastran mit Smerle sammt Appertinentien und Inventarium, sowie wider die Eigenthumsübertragung der Buschwächterei Zepple und der Gesinde Antschurge und Sirmann nebst den dabei befindlichen Hofesländereien und allen Appertinentien, wie diese Parcellen gegenwärtig abgegrenzt und mit dem Gute Kastran vereinigt worden, — mit Ausnahme jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kastran mit Smerle ruhender Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der gegenwärtig auf Kastran und Smerle noch ingrossirt stehenden Obligationen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. August 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Kastran mit Smerle sammt Appertinentien und Inventarium dem Eduard Lindwart, frei von allen nicht ausdrücklich in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, pfandweise adjudicirt und die früher zu den Gütern Lemburg und Wittenhof gehörige Buschwächterei Zepple und die ehemaligen Wittenhofschen Gesinde Antschurge und Sirmann nebst den dabei befindlichen Hofesländereien und allen Appertinentien, wie diese Parcellen gegenwärtig abgegrenzt und mit dem Gut Kastran vereinigt worden, dem Eduard Lindwart zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1866.

Nr. 2957. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ordnungsrichters Valentin von Bock als Bevollmächtigten des Kirchspielsrichters und Ritters **Ludwig von Rathlef**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Eigenthümer des **Gutes Lahmes**, Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef, zufolge eines durch dessen genannten Bevollmächtigten mit dem Kirchspielsrichter Woldemar Schwartz, als Bevollmächtigten des Eigenthümers des im Pernauschen Kreise belegenen Gutes Neu-Fennern, Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Friedrich von Ditmar am 30. März d. J. abgeschlossenen und am 25. Mai d. J. sub Nr. 135 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 1400 Rbl. S. zur Einverleibung in das Gut Lahmes eigenthümlich übertragene, bisher zum Bauerlande des Gutes Neu-Fennern gehö-

rende, 12 Thl. 65 Gr. Landeswerth im Hakenanschlage enthaltende Gesinde Weikfejoe, in seinen auf der vom Landmesser J. T. Günther im Jahre 1866 angefertigten Charte bezeichneten Grenzen, mit den dazu gehörigen Gebäuden und dem Gesindes-Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Besitzübertragung resp. Adjudication des Gesindes Weikfejoe an den Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef, sowie wider die Ausscheidung desselben aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu-Fennern und dessen Einverleibung in das im Fellinschen Kreise belegene Gut Lahmes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen contractlich annoch abzulösenden, dem Werth des Gesindes Weikfejoe entsprechenden Betrages der Neu-Fennernschen Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Ingrossarien des Gutes Neu-Fennern rücksichtlich ihrer ingrossirten Forderungen und mit Ausnahme der Vertreter öffentlicher Lasten und Abgaben rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte etwa ruhendenden öffentlichen Lasten und Abgaben, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. August 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaiger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der am 30. März d. J. abgeschlossene und am 25. Mai d. J. sub Nr. 135 bei diesem Hofgerichte corroborirte Kaufcontract über das Gesinde Weikfejoe in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das zu dem Bauerlande des Gutes Neu-Fennern gehört habende Gesinde Weikfejoe, in gegenwärtigem Thalerwerthe von 12 Thl. 65 Gr., mit sämmtlichen auf demselben befindlichen Gebäuden und dem Gesindesinventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Eigenthümer des Gutes Lahmes, Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen außer dem Livländischen adligen Creditverein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Fennern nachgewiesen sein wird, sowie falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Neu-Fennernschen Pfandbriefsschuld stattgefunden haben sollte, für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Fennern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes gänzlich ausgeschieden und dem Gute Lahmes einverleibt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1866.

Nr. 2983. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Alexander v. Grote**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das von demselben für die Summe von 30,000 Rbl. S. im öffentlichen Meistbot erstandene, dem Titulairrath und Kammerjunker Andreas von Reusner gehörig gewesene, im Rigaschen Kreise belegene Gut **Planup** sammt Appertinentien und Inventarium, insonderheit aus den nachstehend bezeichneten, auf das Gut Planup ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen bereits längst getilgten und erloschenen Posten, nämlich

1) 1742 Februar 20. für den Pastor prim. Gebhard Christoph Tank 400 Rthlr. Alb.,
2) 1747 März 26. für den Obristlieutenant Otto Reinhold von Igelström 1000 Rthlr. Alb.,
3) 1751 März 22. für den Advocaten Böhm 925 Rthlr. Alb. und
4) 1752 März 6. für den Rathsherrn Nißen 670 Rthlr. Alb.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser vier ingrossirten Schuldposten und der bezüglichen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Planup sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. August 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1—4 incl. aufgeführten Schuldposten sammt den bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 30. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und die vier obspecificirten Posten nebst den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und von dem Gute Planup delirt und daß demgemäß nach erfolgter Mortificaton und Deletion obberegter vier Schuldposten das meistbietlich erstandene Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen Ansprüchen und Forderungen, dem Alexander von Grote zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1866.

Nr. 2933. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden ist auf desfallsiges Ansuchen verfügt worden, das hierselbst asservirte **Testament des** verstorbenen Wendenschen Bürgers, Schuhmachermeisters **Bernhard Dietrich Krack**, sowie dessen noch lebender Ehegattin Maria Christine Krack geborene Euderling, allhier im Rathe am 2. Juni a. c., Mittags 12 Uhr, zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte reciproque Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen sub poena praeclusi et perpetui silentii innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, wird sein bis zum 20. Juli 1867 hierselbst bei diesem Rathe ordnungsmäßig zu verlautbaren und demnächst in rechtlicher Grundlage ausführig zu machen verbunden sind.

Zugleich werden hierdurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen Wendenschen Bürger, Schuhmachermeister Bernhard Dietrich Krack, modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, ebenso auch die Debitoren dieses Nachlasses aufgefordert, sich innerhalb der oben präfigirten Proclamsfrist mit solchen ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen entweder selbst oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Wendenschen Rathe gehörig anzugeben und selbige ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern ipso facto präcludirt, mit den sich nicht meldenden Debitoren des Nachlasses aber verfahren werden soll, wie es die bestehenden Gesetze erheischen.

Wenden-Rathhaus, am 21. Mai 1866.

Nr. 1676. 3

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Hartmann, Namens der Frau **Katharina Wilhelmine von Staden** geb. von Staden, ein Proclam zur **Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem der Frau Impetrantin gehörigen, derselben am 3. December 1865 öffentlich aufgetragenen und allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Schulengasse sub Pol.-Nr. 99 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen jedoch bereits bezahlten Capitalforderung, deren Original-Schulddocument nebst der bezüglichen Quittung angeblich abhanden gekommen, nämlich: 1820, d. 18. Juni, für die Frau Collegienräthin Baronin von Bluhm geb. von Taube 1500 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. December 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das vorerwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Delation und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigericht den 6. Juni 1866.

Nr. 303. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath F. von Grote als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Lemburg mit Wittenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Renzen, 21 Thl. 37 Gr. groß, auf den Bauer Martin Kaupmann für den Preis von 3014 Rbl. S.,
2) Tusche, 26 Thl. 82 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Kiaulen für den Preis von 4150 Rbl. S.,
3) Andrizen, 36 Thl. 80 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Andersohn für den Preis von 5165 Rbl. S.,
4) Leitan, 23 Thl. 45 Gr. groß, auf die Bauern Jacob und Mikkel Tonschik für den Preis von 3290 Rbl. S.,
5) Tihrum Annit, 22 Thl. 85 Gr. groß, auf die Bauern Jahsep und Anz Schmidt für den Preis von 3460 Rbl. S.,
6) Laule, 25 Thl. 55 Gr. groß, auf den Bauer Paul Bernard für den Preis von 3585 Rbl. S.,
7) Roinin, 15 Thl. 30 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Zihrul für den Preis von 2147 Rbl. S.,
8) Aunin, 17 Thl. 2 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Pohrt für den Preis von 2458 Rbl. S.,
9) Kalne-Wiesan, 26 Thl. 59 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Zahlit für den Preis von 4150 Rbl. S.,
10) Punder, 17 Thl. 48 Gr. groß, auf die Bäuerin Katharina Grahwe für den Preis von 2550 Rbl. S.,
11) Tihrum Grahwe, 27 Thl. 14 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Richter für den Preis von 3802 Rbl. S.,
12) Leies Wiesan, 26 Thl. 19 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Zahlit für den Preis von 3801 Rbl. S.,
13) Ritze, 23 Thl. 15 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Martinsohn für den Preis von 3243 Rbl. S.,
14) Kalnewen, 25 Thl. 84 Gr. groß, auf den Bauer Laur Wihtol für den Preis von 3606 Rbl. S.,
15) Kalne Urdsen, 25 Thl. groß, auf die Bauern Mikkel und Laur Kalnin für den Preis von 3500 Rbl. S.,
16) Zirristall, 20 Thl. groß, auf die Bauern Pehter Semmit und Spritz Lesding für den Preis von 2800 Rbl. S.,
17) Mesche Grahwe, 23 Thl. 28 Gr. groß, auf den Bauer Carl Damberg für den Preis von 3800 Rbl. S.,
18) Kalne-Lappe, 19 Thl. 54 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Jaunalksne für den Preis von 3860 Rbl. S.,
19) Leis-Lappe, 22 Thl. 39 Gr. groß, auf den Bauer Pehter Jaunalksne für den Preis von 3440 Rbl. S.,
20) Wildan, 30 Thl. 37 Gr. groß, auf die Bauern Pehter und Tennis Inzenberg für den Preis von 4900 Rbl. S.,
21) Salles-Annit, 23 Thl. 14 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Poddis für den Preis von 3500 Rbl. S.,
22) Kalne Mikkaln, 25 Thl. 18 Gr. groß, auf die Bauern August Grünwaldt und Carl Woldemar Grünwaldt für den Preis von 3850 Rbl. S.,
23) Keschan, 26 Thl. 86 Gr. groß, auf den Bauer Gust Ohs für den Preis von 3774 Rbl. S.,
24) Salles-Semneek, 22 Thl. 58 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Burberg für den Preis von 3170 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 24 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Lemburg mit Wittenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren

Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 24 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 24 Lemburg-Wittenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 28. Juni 1866. Nr. 2244. 3

Das Gemeindegericht im des Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Weißenstein fordert hiermit Alle und Jede, die an den **Nachlaß** des auf der Weißensteinschen Davidsmühle verstorbenen Müllers **David Moller** irgend welche gerechte Anforderungen als Erbnehmer oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen oder auch demselben schuldig geblieben sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato sub poena praeclusi hierselbst anzugeben und wie erforderlich in Erweis zu stellen, etwaige debita aber binnen gleicher Frist unfehlbar hierselbst zu liquidiren.

Weißenstein im Gemeindegericht, den 12. Mai 1866. Nr. 29. 2

Torge.

Diejenigen, welche die **Lieferung**

1) von circa 5000 **Strusenplanken** und

2) von circa 35 Berkowez **Strusentau** — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an den auf den 7., 12. und 14. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Ratthhaus, den 4. Juli 1866.

Nr. 938. 2

Лица, желающія принять на поставку

1) около 5000 сажень струговыхъ планокъ и

2) около 35 берковцевъ струговыхъ канатовъ — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ 7, 12. и 14. ч. Іюля мѣсяца настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 4. Іюля 1866 года. № 938. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Новоладожскаго Уѣзднаго Суда будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе принадлежащее отставному Генералъ-Маіору Алексѣю Александрову Щулепникову, состоящее С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 2. стана въ сельцѣ Александрово-Карпово тожъ, заключающее въ себѣ: временно-обязанныхъ крестьянъ надѣленныхъ землею поуставной грамотѣ 11 душъ и земли подъ усадьбою, пашнею, лугомъ и другими угодьями въ сельцѣ Александрово-Карпово тожъ, 9 дес. 1100 саж., въ деревнѣ Турковщинѣ 19 дес. 577 саж., въ деревнѣ Захоломье, Бахоломье, тожъ, 18 дес. 410 саж., въ пустошѣ большое и малое загнутье 14 дес. 923 саж., въ пустошѣ Мохъ 110 дес. (состоящихъ въ общемъ владѣніи съ землею гг. Дерюгина, Розимовичевой и Бестужевой) въ пустошѣ Ладожскій Жаръ 15 дес. 704 саж., въ пустошѣ Воронова Нива 5 дес. 1042 саж. (состоящихъ въ общемъ владѣніи съ землею г. Осташева), въ пустошѣ Чмутовой дровянаго лѣса 40 дес., и въ пустошѣ Меньшиковщинѣ выгону въ общемъ владѣніи съ г. Осташевымъ и Николаевскимъ монастыремъ 16 дес. 361 саж. (но какая часть изъ этой последней земли слѣдуетъ Щулепникову неизвѣстно). Изъ означенныхъ же земель поступило въ надѣлъ крестьянамъ 49 дес., 2094 саж., а остальныя состоятъ въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца. Кромѣ сего въ сельцѣ Александрово разное движимое имущество, фруктовый садъ и строенія: домъ деревянный одноэтажный, съ мезониномъ, на плитномъ фундаментѣ, два амбара, двѣ конюшни и экипажный сарай бревенчатые, два навѣса, скотный дворъ съ курятникомъ и погребъ, три избы, гумно съ ригою, кузница, баня и вѣтряная мельница, каковое имѣніе оцѣнено въ 4117 руб. $83\frac{1}{4}$ коп.

Продажа означеннаго имѣнія назначается для удовлетворенія долга владѣльца того имѣнія г. Щулепникова Статскому Совѣтнику Константину Рыбину по закладной крѣпости въ 7000 руб. и будетъ производится въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія 15. числа Сентября мѣсяца сего года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Желающіе же купить сказанное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся. № 3418. 1

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 20. Juli d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte Waaren öffentlich versteigert werden sollen: $409\frac{1}{2}$ Arschin Wollen-Camelot, $128\frac{1}{2}$ Arschin Wollen-Lasting, 146 Arschin Baumwollen-Zitz, 31 wollene Shawls, 38 Arschin Baumwollenzeug, 67 Arschin Kammwollenzeug, $24\frac{1}{2}$ Arschin Wollenrips, 30 Stück Baumwollen-Mousselin, 6 baumwollene Tücher, 10 Fluß-Biberfelle, 9 Pf. 72 Solt. Thee, 1799 Stück Cigarren, 8 Pf. 12 Solt. Rauchtaback, 1 Pud 27 Pf. getrocknete Champignons, $34\frac{1}{2}$ Pf. Fayencegeschirre, 30 Pf. vergoldete Blechfabrikate, 5 Pf. versilberte Metallgegenstände, 18 Pud 21 Pf. Kesseleisen, 1 Pf. 2 Solt. Nähnadeln, 11 Stück Tischmesser, 21 Gläser Früchte in Zuckersyrup, 13 Gläser in Essig eingemachte Gemüse, 5 Pf. 60 Solt. Briefcouverts, 2 Flaschen Liqueur und verschiedene Kurzwaaren.

Riga, den 6. Juli 1866. Nr. 3200.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 20. сего Іюля въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея, будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: $409\frac{1}{2}$ арш. камлоту шерстяннаго, $128\frac{1}{2}$ арш. эверластингу шерстяннаго, 146 арш. ситцу бумажнаго, 31 шарфовъ шерстянныхъ, 38 арш. матеріи бумажной, 67 арш. матеріи изъ гребенной шерсти, $24\frac{1}{2}$ арш. репсу шерстяннаго, 30 кусковъ кисеи бумажной, 6 платковъ бумажныхъ, 10 шкуръ рѣчныхъ бобровъ, 9 фунт. 72 зол. чаю чернаго, 1799 шт. сигаръ, 8 фунт. 12 зол. табаку курительнаго, 1 пудъ 27 фунт. шампиньеновъ сушенныхъ, $34\frac{1}{2}$ фунт., посуды фаянсовой, 30 фунт. издѣлія изъ жести съ позолотою, 5 фунт. вещей металлическихъ посеребрянныхъ, 8 пуд. 21 фунт. желѣза котельнаго, 1 фунт. 2 зол. иголъ швейныхъ, 11 штукъ столовыхъ ножей, 21 стклянка фруктовъ въ сахарномъ сиропѣ и 13 стклянокъ овощей въ уксусѣ, 5 фунт. 60 зол. кувертовъ для писемъ, 2 бутылки ликеру и разные мелочные товары.

Рига, 6. Іюля 1866 года. № 3200.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag am 12. Juli 1866 um 3 Uhr im Auctionslocale, Malerstraße Nr. 14, 1 Mahagoni-Büffet, Komoden, Wandspiegel, 1 Flügel, eschener Schreibtisch, 4 Sophas auf Federn, Mahagoni-Lehnstühle, Stühle, Glasschränke, Etagère mit Spiegelglas ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

Gerichtlicher Verfügungen zufolge werden **am 13. und 14. d. M.**, Nachmittags 4 Uhr, in meinem Auctionslocal, kleine Schloßstraße vis-à-vis der Alexeikirche, zwei Nachlassenschaften und zwar die eine, bestehend in Wirthschafts- und Küchensachen, Kinderkleidungsstücken, einer Komode, einem geflochtenen Bettschirm, einer alten Bettstelle, drei Pfühlen und sechs Kopfkissen, drei Flinten und zwei Säbeln — **am ersten Tage**, — und die andere, bestehend aus diversen kleinen Gegenständen, (worunter ein goldener Siegelring), Herrenkleidern (darunter 2 Pelze), Wäsche, Büchern und Landkarten, Gewehren, namentlich einer französischen doppelläufigen Jagdflinte, 2 Revolvern (6- und 4-läufige), Pistolen ꝛc. — **am zweiten Tage**, — für baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Superphosphat und Knochenmehl.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung vom 23. Febr. d. J. Nr. 22 veröffentlichte in ihrem nichtofficiellen Theil eine Abhandlung des Herrn **Carl Chr. Schmidt** in Riga über den **Werth des Superphosphats im Verhältniß zu dem des gedämpften Knochenmehls als Düngmittel.** In Folge dessen hat Herr **Emil Güssefeld** aus Hamburg der Redaction dieser Zeitung eine Abhandlung übersandt, welche die Behauptungen des Herrn C. C. Schmidt über den höhern Werth des Knochenmehls widerlegte und dem **Baker-Guano-Superphosphat** den Vorzug vindicirt. Indem die Redaction auch die letztere Abhandlung durch ihre Zeitung hiermit verbreitet, giebt sie damit den Herren Landwirthen Gelegenheit, daß sie ihr eigenes Urtheil in der fraglichen Sache bilden und darnach dasjenige wählen, was ihnen vortheilhaft erscheint. Herr Emil Güssefeld läßt sich folgendermaßen aus:

Es wird in der Abhandlung (des Herrn C. C. Schmidt) keine Rücksicht darauf genommen, daß die Phosphorsäure im Knochenmehl in im Wasser unlöslichem Zustande befindlich ist. Wenn angeführt wird, daß Herr Cand. chem. V. Lieven auf Grund von Versuchen des Herrn Emil Wolff eine Löslichkeit der Phosphorsäure im dreibasigen phosphorsauren Kalk des Knochenmehls mit 50% im ersten, 30% im zweiten, 20% im dritten Jahre zur Grundlage seiner Berechnung genommen habe, so muß dagegen eingewendet werden, daß die Angabe über die Ausnutzung des Phosphates blos als eine Schätzung gegeben ist, ohne daß dabei behauptet worden wäre, daß diese Schätzung auf exacten unumstößlichen Experimenten und Düngungsversuchen beruhe; es giebt andere Agriculturchemiker, welche eine 50%ge Ausnutzung des Knochenmehls im ersten Jahre als viel zu hoch erachten. Richtiger mag indeß sein, daß die lösliche Phosphorsäure des Superphosphates im ersten Jahre zu 70% zur Wirkung gelangt.

Wenn es ferner richtig ist, daß das Knochenmehl des Herrn Schmidt 28,718% Phosphorsäure analysirt, so würde anzunehmen sein, daß die russischen Knochen bedeutend mehr Phosphorsäure enthalten, als die deutschen resp. die in Deutschland zur Verarbeitung gelangten Knochen, denn nach den Hunderten von Analysen, welche seitens der Versuchsstationen zu Dahme und Salzmünde über die Knochenmehllager der Provinz Brandenburg und Sachsen, in den landwirthschaftlichen Organen der dortigen Controll-Vereine, d. h. in der Zeitschrift des „landw. Central-Vereines der Provinz Sachsen" auch in den „Annalen der Landwirthschaft" publicirt worden sind, enthalten die besten Sorten gedämpften Knochenmehls blos zwischen 20—24% Phosphorsäure, durchschnittlich nicht mehr als 21—22%. Ein Gehalt von 28,7% aber ist noch durch keine Analyse constatirt worden, es sei denn, daß das Mehl, mit irgend einem Phosphorit-Mehl, welches viel billiger als Knochenmehl ist, versetzt worden ist.

Wenn Herr Schmidt eine Auflösung bis zu 50% im ersten Jahre für sein Knochenmehl in Anspruch nimmt, so dürfte mit gleichem Rechte eine eben so große Ausnutzung für den rohen, nicht aufgeschlossenen **Baker-Guano** beansprucht werden, denn letzterer ist nach seiner chemischen und mechanischen Composition viel feiner vertheilt, als der phosphorsaure Kalk des Knochenmehls. Ein Ctr. roher Baker-Guano, welcher 75% phosphorsauren Kalk oder $34\frac{1}{2}$ Pfund Phosphorsäure enthält und blos 3 Rbl. in Riga kostet, wäre also wesentlich billiger.

Herr Schmidt hat nun allerdings die englischen aus Coprolithen und Mineral fabricirten Superphosphate zur Vergleichung mit seinem Knochenmehl gewählt, die allerdings nur 12—15% lösliche Phosphorsäure enthalten und möge an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die aus Baker-Guano fabricirten Superphosphate nicht vergleichbar sind oder in eine Categorie mit den englischen gestellt werden dürfen, weil erstere im Mittel von vielen Hunderten von Analysen die öffentlich aufliegen, 18—21% lösliche Phosphorsäure führen.

Beide Düngemittel, nämlich das gedämpfte Knochenmehl und die Superphosphate können neben einander bestehen, wenn die Preise beider nach dem Gehalt an Phosphorsäure sich richten, wobei, dem allgemein adoptirten Grundsatze folgend, das Pfund Phosphorsäure im Knochenmehl zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder 12 Kop., das Pfd. lösliche Phosphorsäure in den Superphosphaten zu $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder 21 Kop. in Anrechnung gebracht wird. Nur da indeß verdient das eine oder andere Düngmittel den Vorzug, wo die Phosphorsäure zum billigeren Preise unter Zugrundelegung der obigen Werthangabe angeboten wird.

Wenn nun dieser Maßstab für eine vergleichende Berechnung des gedämpften Knochenmehls und des Baker-Guano-Superphosphats in Betreff seines Werthes für die Landwirthschaft bezüglich Phosphorsäure angelegt wird, so stellt sich das Resultat ganz anders und zwar wie folgt:

Angenommen, die Löslichkeit sei so wie Hr. Schmidt voraussetzt, dagegen aber die Gehalte von Baker-Guano-Superphosphat als Minimum 18% lösliche, von Knochenmehl als Minimum 21% schwer lösliche Phosphorsäure, abgesehen von einem fernern Theile durchaus auch nach 3 Jahren noch unlöslich bleibender Phosphorsäure, so kämen zur Lösung

	vom Baker-Guano-Superphosphat im		vom Knochenmehl	
1. Jahr	à 70%	12,6% Phosphors.	à 50%	10,5% P.
2. „	à 20 „	3,6 „	à 30	6,3 „
3. „	à 10 „	1,8 „	à 20	4,2 „

danach fällt also die Behauptung des Herrn Schmidt, daß das Knochenmehl dem Boden schon im 1. Jahre ein Drittel mehr Phosphorsäure zuführe; in sich zusammen; überdies bestreite ich sogar noch die Richtigkeit der An-

nahme einer erstjährigen Löslichkeit von 50% der Phosphorsäure im Knochenmehl, weil sie nur auf Schätzung beruht und nicht erwiesen ist.

Ferner aber ist der Landmann sehr wohl berechtigt für Superphosphate einen höheren Preis anzulegen, weil das Pfund Phosphorsäure darin für die Landwirthschaft anerkannterweise den doppelten Werth hat, als das Pfd. Phosphorsäure im Knochenmehl.

Der Hauptfactor der Wirksamkeit des Knochenmehls ist in dem unbedeutenden, aber doch zu berücksichtigendem Bestandtheile an Stickstoff zu suchen. Da die meisten Ländereien zur Entwickelung einer günstigen Vegetation neben Phosphorsäure auch Stickstoff, sei es in Form von Ammoniak oder Salpetersäure bedürfen, so ist in allen den Fällen, wo nicht schwache Stallmistdüngung diesem Erforderniß entspricht, die gemeinschaftliche Anwendung von Knochenmehl und Superphosphat etwa in Proportion von $1/3$ à $1/2$ Knochenmehl und $2/3$ à $1/2$ Baker-Guano-Superphosphat empfehlenswerth. Dann aber wirkt vom Knochenmehle hauptsächlich der Stickstoff, während dieser und die lösliche Säure des Superphosphates zugleich günstig auf das Löslichwerden der Phosphorsäure des Knochenmehls einwirkt.

Es liegt nicht in meiner Absicht, dem landwirthschaftlichen Werthe des Knochenmehls irgend wie zu nahe zu treten, sondern ich erachte es nur für Pflicht, denselben in diejenigen Schranken zurückzuweisen, die ihm von der Wissenschaft und der Erfahrung angewiesen sind.

Ich kann nicht beurtheilen, in wie fern Herr Schmidt berechtigt ist, die englischen Superphosphate als gefälscht zu bezeichnen; in Beziehung auf den Baker-Guano-Superphosphat muß ich entschieden Protest einlegen, weil dessen Lieferung in Deutschland nach Hunderten von Analysen und Controllen als reell anerkannt ist und weil auch die in Riga bekanntlich durch Herrn Dittmar vertretene Waare der Controlle des chemischen Laboratoriums in Dorpat unterworfen ist, welche den Käufern freisteht, für jede einzelne Parthie zu benutzen:

Zur Empfehlung des Baker-Guano-Superphosphates kann ich mich einfach auf dessen Anerkennung durch die hervorragendsten Landwirthe in Nord- und Mittel-Deutschland berufen, wo die Anwendung desselben, die größte Ausdehnung gewonnen. Wer sich davon überzeugen will, möge in den Haupt-Cultur-Gegenden dieses Landes selbst sehen und hören, oder auch nur die Berichte und Beurtheilungen in landwirthschaftlichen Schriften lesen.

Die Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten geben in ihrem letzten Hefte mit Zahlen ausgestattete Berichte über die Wirkungen des Baker-Guano Superphosphates — sowohl pure als im Verein mit stickstoffhaltigem Dünger angewendet.

Einfache Aufbewahrung von Eis.

Man sammelt bei starkem Frost Eis, schafft dasselbe nach einer Stelle, welche im Sommer, sei es durch Bäume oder Gebäude beschattet ist und macht daselbst eine Grube von entsprechender Größe und höchstens 1 Fuß Tiefe. Ist diese Grube mit Eisstücken gefüllt und ragen dieselben noch einige Fuß hervor, so werden alsdann die Zwischenräume mit Wasser ausgegossen, wobei aber zu beachten ist, daß dies bei starkem Frostwetter geschieht, damit das Wasser ebenfalls sehr bald in Eis verwandelt werde. Auf diese Weise erhält man einen Eisblock, der nun noch weiter in derselben Manier nach Belieben vergrößert werden kann. Je größer ein solcher Block ist und je weniger Zwischenräume er besitzt, um so länger widersteht derselbe dem Schmelzen.

Die Eismasse oder der Block wird alsdann mit Erde und zwar zwei bis drei Fuß hoch bedeckt. Diese letztere erhält aber noch eine Decke von Stroh, Schilf, Laub und dergleichen, was gerade am bequemsten hiervon zu haben ist. Aeußerst vortheilhaft für diesen Zweck ist das Seegras (nicht Seetang), welches an der Seeküste oft in großen Massen gewonnen werden kann. — Will man von diesem Eise Gebrauch machen, so hat man nur nöthig, an irgend einer bequem gelegenen Stelle die beiden Decken mit einem entsprechenden Umfange zu beseitigen, mit einem Beile oder einer Axt Eis nach Belieben abzuschlagen und nach diesem die Stelle in der früheren Weise wieder zu bedecken.

(Nach d. „Balt. Wochenschr.")

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. Juli 1866.

Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Billet des Tschernigowschen Herrn General-Polizeimeisters, ausgestellt für den Oesterreichischen Unterthanen Johann Nemetzky. vom 11. Januar 1866 Nr. 122, giltig bis zum 11. Januar 1867.

B.-B. des Alt-Pebalgschen Bauern Rein Raude, vom 7. August 1865, Nr. 8181, giltig bis zum 23. April 1866.

Der Gemeindepaß des zum Gute Pusen verzeichneten Martin Gertmann.

Der Paß des zum Gemeinde-Gericht Brunusch- (im Kownoschen Gouvernement) verzeichneten Bauern Krisch Ulmann.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 6. Juli 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	135	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
do.	3 „	—	—	Centimes.	pr. 1 S. Rbl.
Hamburg	3 „	—	$24^{1}/_{4}$	Schilling H. B.	pr. 1 S. Rbl.
London	3 „	—	$27^{1}/_{2}$	Pence Sterling	pr. 1 S. Rbl.
Paris	3 „	—	284	Centimes.	pr. 1 S. Rbl.

Fonds-Course.

	Geschlossen. 4	5.	6.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	83	—	83
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	87	86
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	—	—
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	85	86	85
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	$99^{1}/_{2}$	99
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	—	$92^{1}/_{2}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	$99^{1}/_{2}$	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	124	123
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	138

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **E. Krickmeyer.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.